



**Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang der
Wasserversorgungseinrichtung**

bzw.

Anzeige der Errichtung bzw. des Betriebs einer Eigengewinnungsanlage

I. Informationen

Gemäß § 5 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn (Wasserabgabesatzung – WAS) ist auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4 WAS) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf aber ausnahmsweise ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Auf Antrag wird gemäß § 7 WAS die Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Für den Fall der Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen ist kein separater Antrag gemäß § 7 WAS erforderlich, da mit der Satzungsregelung des § 5 WAS die Teilbefreiung vom Benutzungszwang für die vorgenannten Zwecke als erteilt gilt, es sei denn es würden sich künftig Rechtsvorschriften (z. B. WAS) wieder ändern.

Gemäß § 7 Abs. 4 WAS hat der Grundstückseigentümer vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer (Wasser-)Eigengewinnungsanlage den Stadtwerken Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Dies gilt für alle Eigengewinnungsanlagen, also auch für Eigengewinnungsanlagen zum Zwecke der Gartenbewässerung, Toilettenspülung oder des Wäschewaschens.

Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

Ab der gemäß § 3 WAS definierten Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer für die Wasserqualität – auch seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber – verantwortlich. Es wird empfohlen bei Kleinkindern und geistig eingeschränkten Personen im Haushalt für die Regenwasserleitungen der Nichttrinkwasseranlagen verschließbare Ventile zu verwenden und diese für die genannten Personen unerreichbar anzubringen.

Entnahmestellen auf dem Grundstück, die keine Trinkwasserqualität besitzen, müssen als solche mit einem entsprechenden Schild gekennzeichnet werden.

Im Übrigen sind bei der Errichtung und dem Betrieb einer Eigengewinnungsanlage durch den Grundstückseigentümer und Betreiber alle geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten (z. B. Trinkwasserverordnung (TrinkwV)). Auf die Meldepflichten für diverse Eigengewinnungsanlagen an das Gesundheitsamt wird daher hierbei verwiesen.

*Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass dem Stadtbauamt Vorhaben zur Errichtung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. durch Errichtung einer Eigengewinnungsanlage) **vor Beginn der Errichtung gemeldet werden müssen**, da eine Genehmigung hierfür erforderlich ist.*

Auf die Pflicht zur Einhaltung der betreffenden Regelungen der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Wasserburg a. Inn (Entwässerungssatzung – EWS) wird verwiesen.

II. Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung

Hiermit **melde ich die Verwendung von gesammeltem Niederschlagswasser** bzw. hiermit **beantrage ich die Teilbefreiung vom Benutzungszwang** der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung **für**

<input type="checkbox"/>	a) die Gartenbewässerung. <i>(an Stadtwerke nur meldepflichtig, sofern Eigengewinnungsanlage eine <u>Verbindung zu anderen Verbrauchseinrichtungen bzw. zu Gebäuden hat oder eine Nachspeiseeinrichtung aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung hat</u>)</i>
<input type="checkbox"/>	b) die Toilettenspülung.
<input type="checkbox"/>	c) das Wäschewaschen.
<input type="checkbox"/>	d) andere Zwecke und zwar <i>(bitte ausführlich beschreiben!)</i>

Für die Fälle II. a), b) und c) gilt die Teilbefreiung gemäß § 5 WAS als allgemein erteilt.

Der Fall II. d) wird von den Stadtwerken Wasserburg a. Inn antragsgemäß geprüft.
Ob dem Antrag stattgegeben wird, wird dem Antragsteller mittels eines öffentlich-rechtlichen Bescheides zur gegebenen Zeit noch mitgeteilt.

So lange keine Entscheidung durch die Stadtwerke Wasserburg a. Inn in der Angelegenheit getroffen worden ist, ist die Teilbefreiung nicht genehmigt.

Es empfiehlt sich daher in den Fällen II. d) unbedingt vor der technischen Ausführung den Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang zu stellen!



III. Anzeige der Errichtung bzw. Änderung einer (Wasser-)Eigengewinnungsanlage

Hiermit zeige ich die **Errichtung einer Eigengewinnungsanlage** für unter II. genannte Zwecke an.

Fertigstellung der Anlage am: _____

oder

Hiermit zeige ich die **Änderung folgender bestehender Eigengewinnungsanlage** an:

Beschreibung der Bestandsanlage:

Änderung der Anlage am:

Art der Änderung:

Im Falle der Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation entscheide ich mich zur Begleichung der Schmutzwassergebühr gemäß § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn (BGS-EWS) für folgende Alternative:

<input type="checkbox"/>	Pauschalregelung mit 15 m ³ jährlich für jeden am 30.06. des betreffenden Jahres auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner
<input type="checkbox"/>	Einbau von zusätzlich, <u>geeichten</u> Zählern zum Nachweis der genauen Einleitungsmenge und Nachspeisemengen <i>[Achtung! Zur Ablesung und für den Unterhalt der Zähler sind die Stadtwerke Wasserburg a. Inn nicht verpflichtet!]</i>



IV. Persönliche Daten und Unterschrift

Vorname/n: _____

Name/n: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Betroffenes Grundstück:

(Straße, Hausnummer,
wenn möglich auch
Flurnummer und Gemarkung)

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir Eigentümer des vorgenannten, betroffenen Grundstücks bin/sind und insbesondere die Informationen unter I. gelesen und zur Kenntnis genommen habe/n. Außerdem erkläre/n ich/wir hiermit in meiner/unserer Eigenschaft als Messgeräteverwender, dass ich/wir im Falle des Betriebs eines oder mehrerer Nachspeisezähler, gemäß § 33 Abs. 2 MessEG für die von mir/uns verwendeten Messgeräte die gesetzlichen Anforderungen und die für Meßgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfülle(n).

Die WAS, EWS und BGS-EWS habe ich auf www.wasserburg.de/ortsrecht zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift/en

Bitte senden Sie den Antrag an:

Stadtwerke Wasserburg a. Inn
Wasserwerk
Max-Emanuel-Platz 6
83512 Wasserburg a. Inn



Wird von Stadtwerken ausgefüllt:

V. Kontrolle der Eigengewinnungsanlage durch städtisches Wasserwerk

Abnahme erfolgt
durch _____

am _____

Anlage ist ordnungsgemäß:

oder Mängel: _____

Mängel behoben – Kontrolliert durch _____ am _____

VI. Kopie an Steueramt am _____ zur Berechnung der jährlichen
Schmutzwassergebühr